

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9c8e29ce-e8ff-3e9d-83f1-78e434e34814>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	VwVfG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	201-6

## § 92 VwVfG - Wahlen durch Ausschüsse

(1) <sup>1</sup>Gewählt wird, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhalten hat. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(3) <sup>1</sup>Sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so ist nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt zu wählen, außer wenn einstimmig etwas anderes beschlossen worden ist. <sup>2</sup>Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleicher Höchstzahl das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

